DÜCKER & PARTNER O

rundum Das Magazin für Ste Wirtschaft & Recht Ein Service von Dückl

Das Magazin für Steuern,

Ein Service von DÜCKER & PARTNER



Zuwendungsempfängerregister ist online

Unbürokratischer Überblick für Spender

Anpassung der Größenkriterien für Unternehmen

Die Europäische Kommission hat delegierte Richtlinie 2023/2775 verabschiedet

Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Was Unternehmen seit Anfang 2024 beachten sollten







Liebe Leserinnen, liebe Leser,

herzlich willkommen zur ersten Ausgabe des "rundum blick" im Jahr 2024! Wir möchten Sie auch in diesem Jahr wieder mit spannenden Themen aus der Welt der Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung inspirieren, informieren und unterstützen.

In dieser Ausgabe erläutern wir die Vorteile einer Stiftungsholding im Vergleich zu einer GmbH-Holding und Sie erhalten wertvolle Einblicke in die Unterschiede und Einsatzmöglichkeiten beider Unternehmensstrukturen.

Zudem erfahren Sie bei AKTUELLES mehr über die steuerlichen Konsequenzen, warum ein entgeltlicher Verzicht auf ein Nießbrauchsrecht keine Veräußerung im Sinne des § 23 EStG darstellt.

Die europäische Kommission passt die handelsrechtlichen Größenklassen für Kapitalgesellschaften an. Hierdurch sollen Entlastungen für Aufstellungs- und Veröffentlichungspflichten der Jahresabschlüsse erreicht werden. Erfahren Sie mehr zu dem Thema auf Seite 8.

Ein WISSENWERTES Thema, das wir für Sie aufbereitet haben, ist das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz. Wir erläutern, was dieses Gesetz für Unternehmen bedeutet und wie Sie sich darauf vorbereiten können. Ziel des Gesetzes ist die globalen Lieferketten transparenter und fairer zu gestalten und damit Menschenrechte und Umweltschutz zu stärken.

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre und hoffen, dass Sie von den vielfältigen Themen profitieren können.

Ihr Team von DÜCKER & PARTNER und TC Treuhand GmbH Prof. Dr. Reinhard Dücker



01 Titelstory

Vorteile einer Stiftungsholding gegenüber einer GmbH-Holding Seite 4

02 Aktuelles

Entgeltlicher Verzicht auf ein Nießbrauchsrecht stellt keine Veräußerung i.S. des § 23 EStG dar Seite 6

03 Tipp

Zuwendungsempfängerregister Seite 7

04 Interessantes

Anpassung der Größenkriterien für Unternehmen Seite 8

05 Wissenswertes

Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz Seite 10





Vorteile einer Stiftungsholding gegenüber einer GmbH-Holding

Bei der Errichtung von Holdingstrukturen wird oftmals eine GmbH-Holding verwendet. Eine Stiftungsholding (hier: Familienstiftung) bietet allerdings auch viele Vorteile gegenüber der GmbH.

In unserer Ausgabe 2/2022 hatten wir bereits zur Errichtung und Besteuerung einer Familienstiftung und in der Ausgabe 1/2021 zur GmbH-Holdingstruktur berichtet. Hierauf aufbauend sollen nachfolgend insbesondere die steuerlichen Vorteile einer Stiftungsholding dargestellt werden.

1. Vermögensschutz

Im Vergleich zur GmbH gehören die Anteile der Stiftung nicht den Gesellschaftern, sondern der Stiftung selbst. Das hat den Vorteil, dass im Vergleich zur GmbH-Holding finanzielle Schwierigkeiten, wie z.B. Scheidung, Insolvenz oder Tod nicht auf die Stiftung selbst durchgreifen.

Bei einer GmbH-Holding kann es dann schon mal passieren, dass Anteile an der GmbH veräußert werden müssen, um die privaten Schulden oder auch Erbschaftsteuer bei den Erben zu bezahlen. Bei der Stiftungsholding auf der anderen Seite gibt es zwar alle 30 Jahre die sog. Erbersatzsteuer. Hier kann man allerdings vorausschauend planen und Maßnahmen ergreifen, um diese Steuerlast zu mindern. Zum Beispiel kann kurz vorher in steuerbegünstigtes Betriebsvermögen investiert werden.

2. Vorteile bei der laufenden Besteuerung

Die GmbH unterliegt je nach Gemeinden einer Besteuerung von etwa 26 - 35 %. Da eine Stiftung keinen Gewerbebetrieb hat, unterliegt die Stiftung dagegen lediglich einer Besteuerung von 15,3 %. Soweit die Stiftung daneben einen Gewerbebetrieb unterhält, unterliegt dieser Teil zusätzlich der Gewerbesteuerbelastung von etwa 10 % bis 18 %. Eine gewerbliche Infizierung der übrigen Einkünfte findet hier nicht statt.

Bei einem Gewinn von 1 Mio Euro beträgt die Steuerersparnis bei einer Stiftung gegenüber der GmbH etwa 150.000 Euro jährlich.

Durch die geringere Steuerbelastung bei der Stiftungsholding kann die effektive Steuerbelastung in der Unternehmensgruppe gemindert werden. So können z.B. Lizenzen, Rechte oder auch sonstige Wirtschaftsgüter den operativ tätigen Tochtergesellschaften entgeltlich überlassen und dadurch effektiv Steuern gespart werden.

Überlässt eine Stiftungsholding Wirtschaftsgüter an die Tochter-GmbH, würde sich bei einer fremdüblichen Miete von 200.000 Euro eine Steuerersparnis von etwa 30.000 Euro gegenüber der GmbH-Holding ergeben.

Zu erwähnen ist auch, dass ein Freibetrag von jährlich 5.000 Euro bei einer Stiftung gewährt wird, welcher einer GmbH nicht zusteht.

Der jährliche Freibetrag bei einer Stiftung führt zu einer jährlichen Steuerersparnis von etwa 1.500 Euro.

Werden Immobilien aus dem nicht gewerblichen Bereich einer Stiftung nach Ablauf von 10 Jahren veräußert, bleibt ein Gewinn steuerfrei. Bei einer GmbH würde der Gewinn voll besteuert werden

Bei einem Gewinn von 800.000 Euro aus der Veräußerung einer Immobilie außerhalb der Spekulationsfrist beträgt die Steuerersparnis bei einer Stiftungsholding etwa 240.000 Euro gegenüber einer GmbH-Holding.

Bei der Stiftung sollte allerdings darauf geachtet werden, nicht zu viele Immobilien innerhalb einer kurzen Zeit zu veräußern, um nicht in den gewerblichen Grundstückshandel zu gelangen.

In einer vermögensverwaltenden Stiftungsholding gibt es auch interessante Gestaltungsmöglichkeiten mit Pkw. Neben der oben erläuterten Reduzierung der Steuerbelastung durch Vermietung im Konzern bleibt ein etwaiger Gewinn aus der Veräußerung eines PKW steuerfrei.

Ein Gewinn aus der Veräußerung eines Pkw von 50.000 Euro führt bei einer Stiftungsholding zu einer Steuerersparnis von etwa 15.000 Euro gegenüber der Holding-GmbH.

Der Wegzug eines GmbH-Gesellschafters ins Ausland löst bei einer Holding-GmbH eine Besteuerung eines fiktiven Veräußerungsgewinns aus, sofern mindestens 1 % der Anteile gehalten werden. Hierbei wird der Wertzuwachs bis zum Wegzug der Besteuerung unterworfen, obwohl tatsächlich keine Veräußerung stattgefunden hat. Bei einer Stiftungsholding löst der Wegzug dagegen keine Steuern aus.

Bei einem fiktiven Veräußerungserlös von 10.000.000 Euro und Anschaffungskosten von 25.000 Euro würde beim Wegzug eines Gesellschafters eine horrende Steuerbelastung bei der GmbH von etwa 2.800.000 Euro entstehen, die bei einer Stiftungsholding nicht entstehen würde.

Gewinnausschüttungen aus Tochterkapitalgesellschaften unterliegen bei einer Stiftungsholding lediglich einer

Steuerbelastung von 0,79 %. Bei einer Holding-GmbH beträgt die Steuerbelastung etwa 1,5 %.

3. Gewinnausschüttungen

Bei einer Stiftungsholding lassen sich Ausschüttungen flexibler gestalten. Je nach Stiftungszweck kann hier ein breiterer Kreis von Familienmitgliedern bedacht werden. Durch Ausnutzung des Grundfreibetrags können z.B. steuerfrei Ausschüttungen an minderjährige Kinder vorgenommen werden

Bei einer Stiftungsholding könnten Ausschüttungen in Höhe von jährlich 12.000 Euro steuerfrei an minderjährige Kinder vorgenommen werden.

4. Fazit

Neben den hier beschriebenen steuerlichen Vorteilen der Familienstiftung gibt es auch weitere außersteuerliche Vorteile, wie z.B. die lebenslange Geschäftsführung und Versorgung des Stifters sowie der Destinatäre (vgl. Ausgabe 2/2022). Bei der Wahl der Rechtsform einer Holding sollten alle Vor- und Nachteile gegeneinander abgewogen werden. Neben den vielen Vorteilen einer Stiftungsholding sollten auch die Kosten der Errichtung und des laufenden Betriebs mit in die Entscheidungsgrundlage hinzugezogen werden.

Gerne prüfen wir Ihre Vorhaben und erarbeiten eine individuell steueroptimierte Holdingstruktur für Sie. Sprechen Sie uns gerne dazu an.



Zekarya Kucan

Steuerberater kucan@team-duecker.de



Entgeltlicher Verzicht auf ein Nießbrauchsrecht stellt keine Veräußerung i.S. des § 23 EStG dar

Das Finanzgericht Münster hat in seinem Urteil vom 12.12.2023 (Az. 6 K 2489/ 22 E) entschieden, dass die entgeltliche Ablösung eines Nießbrauchsrechts nicht zu Einkünften i.S.v. § 23 EStG führt.

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde: Die Klägerin erhielt im Jahr 2008 durch ein Vermächtnis von ihrem verstorbenen Ehemann ein Nießbrauchsrecht an einem Grundstück. Das Grundstück war zunächst an einen fremden Dritten vermietet. Die Klägerin erzielte hieraus Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung i.S.d. § 21 EStG. Ab dem Jahr 2012 vermietete die Klägerin das Grundstück an die Firma A & Co. KG, deren Komplementärin die Klägerin selbst war. Die Mieteinnahmen stellten von 2012 bis Februar 2018 Sonderbetriebseinnahmen der Klägerin gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 2. Halbsatz EStG dar. Im Jahr 2018 schied die Klägerin als Komplementärin bei der Firma A & Co. KG aus. Das Nießbrauchrecht wurde mit Beendigung der Mitunternehmerstellung der Klägerin in Übereinstimmung mit der Rechtsauffassung der Finanzverwaltung zu einem Wert von 0,00 Euro in das Privatvermögen der Klägerin überführt. Die von der Klägerin nunmehr erzielten Mieteinnahmen waren erneut solche i.S.d. § 21 EStG. Die Klägerin verzichtete gegen eine Entschädigungszahlung auf ihr Nießbrauchrecht.

Dabei war das Finanzamt der Ansicht, dass die Entschädigungszahlung zu Einkünften i.S.v. § 23 EStG geführt hat, da die Entnahme aus dem Sonderbetriebsvermögen zu einer Anschaffung nach § 23 Abs. 1 S. 2 EStG geführt hat. Durch die Nutzung als Einkunftsquelle kommt es zur verlängerten zehnjährigen Veräußerungsfrist. Demgegenüber argumentierte die Klägerin, dass das Nießbrauchrecht nicht veräußert, sondern lediglich abgelöst worden sei. Das Finanzgericht Münster gab der Klage statt und verneinte eine Anschaffung bzw. Veräußerung nach § 23 Abs. 1 S. 1

Nr. 2 EStG. Gemäß der ständigen Rechtsprechung des BFH sei hierunter der entgeltliche Erwerb und die entgeltliche Übertragung eines Wirtschaftsguts auf einen Dritten zu verstehen. Demnach benötigt eine Veräußerung neben der Entgeltlichkeit auch einen Rechtsträgerwechsel an dem veräußerten Wirtschaftsgut. Da es im vorliegenden Fall an diesem fehlt, handelt es sich lediglich um einen veräußerungsähnlichen Vorgang, da es am erforderlichen Rechtsträgerwechsel mangelt.

Das Finanzamt hat gegen das Urteil Revision eingelegt (Az. IV R 4/24).



Luisa Ziegler Steuerberaterin ziegler@team-duecker.de



Das neue Zuwendungsempfängerregister ist online

Das Zuwendungsempfängerregister wurde nun vom BZSt online gestellt.

Dieses Register soll insbesondere Spendern und sonstigen Zuwendungsgebern einen schnellen und unbürokratischen Überblick ermöglichen, ob die von ihnen bedachte Organisation tatsächlich von der Finanzbehörde als steuerbegünstigt anerkannt und zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen berechtigt ist. Hierdurch sollen Täuschungen und Missbräuche erschwert und die Transparenz des "Dritten Sektors" erhöht werden. Daneben soll perspektivisch auch die Spendenbescheinigung in Papierform durch das Zuwendungsempfängerregister ersetzt werden.

Die zuständigen Finanzämter übermitteln unter anderem den Namen und Anschrift, die Wirtschafts-Identifikationsnummer, den steuerbegünstigten Zweck sowie das Datum des letzten die Steuerbegünstigung bestätigenden Bescheides der entsprechenden Körperschaft. Da diese Daten öffentlich einsehbar sind, sollten die entsprechenden Körperschaften ihre Daten auf Aktualität prüfen. Spender und sonstige Zuwendungsgeber sollten künftig vor der Spendenzahlung einen Blick in das neue Zuwendungsempfängerregister werfen, um sich zu vergewissern, dass die Zuwendungsempfängerin tatsächlich steuerlich anerkannt ist.

Interesse an weiteren Tipps?

Abonnieren Sie einfach und kostenlos unseren Newsletter.

www.team-duecker.de





Anpassung der Größenkriterien für Unternehmen

Die Europäische Kommission hat am 17.10.2023 die delegierte Richtlinie (EU) 2023/2775 verabschiedet, die die Richtlinie über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen (Richtlinie 2013/34/EU) hinsichtlich der Umschreibung der Größenklassen von Gesellschaften ändert.

Die Änderung wird damit begründet, dass Gesellschaften administrativ entlastet werden sollen, soweit es möglich ist, ohne dass die Zwecke der Berichtspflichten vernachlässigt werden, wie z.B. die Verschaffung von Informationen für Kapitalmarktanleger oder Gläubiger. Die Europäische Kommission hält eine Erhöhung der Schwellenwerte von 25%

für notwendig, um der Inflation der letzten Jahre Rechnung zu tragen. Als Orientierung dient dabei die kumulierte Inflationsrate der letzten zehn Jahre im Euro-Währungsgebiet in Höhe von 24,3% und in der gesamten EU in Höhe von 27,2% gemäß Eurostat.

Folgende Änderungen der Größenklasse ergeben sich aus der Richtlinie:				
Merkmal/ Größenklasse	Kleinst	Klein	Mittel	Groß
Bilanzsumme	Bis 450.000 EUR	Bis 7.500.000 EUR	Bis 25.000.000 EUR	Ab 25.000.000 EUR
aktuell	Bis 350.000 EUR	Bis 6.000.000 EUR	Bis 20.000.000 EUR	Ab 20.000.000 EUR
Umsatzerlöse	Bis 900.000 EUR	Bis 15.000.000 EUR	Bis 50.000.000 EUR	Ab 50.000.000 EUR
aktuell	Bis 700.000 EUR	Bis 12.000.000 EUR	Bis 40.000.000 EUR	Ab 40.000.000 EUR
Arbeitnehmer	Bis 10	Bis 50	Bis 250	Über 250

Durch die Verschiebung der Schwellenwerte kann sich somit eine andere Einschätzung der Größenklasse als bisher ergeben. Damit verbunden ergibt sich gegebenenfalls die Möglichkeit, größenklassenspezifische Erleichterungen für die Berichtspflichten und Offenlegungspflichten der Gesellschaft in Anspruch nehmen.

Grundsätzlich schätzt das Bundesministerium der Justiz, dass das jährliche Entlastungspotential für die Wirtschaft in Deutschland bei ca. 650 Millionen EUR liegt und damit einer Reduktion der Aufwendungen im Zusammenhang mit den Berichts- und Offenlegungspflichten der Unternehmen in Deutschland von ca. 16%. Von der Anhebung sollen ca. 52.000 Unternehmen profitieren.

Die Richtlinie gilt nicht unmittelbar in den Mitgliedsstaaten, sondern muss zunächst im nationalen Gesetz umgesetzt werden. Zur Umsetzung der Richtlinie sieht die Kommission einen Zeitraum bis Ende des Jahres 2024 für die Mitgliedstaaten vor. Somit sollen die neuen Schwellenwerte ab

01.01.2024 verbindlich gelten. Des Weiteren sieht die Richtlinie ein Wahlrecht der Mitgliedstaaten vor, diese bereits für Geschäftsjahre ab dem 01.01.2023 anzuwenden.

In Deutschland ist die Umsetzung noch nicht erfolgt und somit bleibt abzuwarten, wie das Wahlrecht in Deutschland ausgeübt wird. Die Anhebung in Deutschland war ursprünglich im Rahmen eines vierten Bürokratieentlastungsgesetzes geplant und wurde nun herausgelöst und soll gesondert und beschleunigt umgesetzt werden.



Anuscheh Chlechowitz chlechowitz@team-duecker.de



Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – Was Unternehmen seit Anfang 2024 beachten sollten

Das LkSG Sorgfaltspflichtengesetz ist Anfang 2023 in Kraft getreten. Dieses Gesetz galt zunächst nur für Unternehmen mit mindestens 3.000 Mitarbeitenden. Seit Anfang 2024 jedoch sind auch Unternehmen mit mindestens 1.000 Arbeitnehmer*innen im Inland betroffen und müssen die relevanten Sorgfaltspflichten beachten.

Inhaltlich werden mit diesem Gesetz den Unternehmen umfangreiche neue Pflichten im Hinblick auf Menschenrechte und Umweltstandards entlang ihrer Lieferkette auferlegt. Dieses Gesetz betrifft Unternehmen verschiedener Branchen und Größenordnungen und ist ebenfalls neben der CSRD ein bedeutender Schritt hin zu mehr Verantwortung und Nachhaltigkeit in der globalen Wirtschaft.

Was beinhaltet das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)?

Das Gesetz verlangt von Unternehmen, ihre Lieferketten auf mögliche Risiken in Bezug auf Menschenrechtsverletzungen, Umweltzerstörung und Korruption zu prüfen. Dabei müssen sie nicht nur ihre eigenen Geschäftsaktivitäten im Blick behalten, sondern auch die Aktivitäten ihrer unmittelbaren Lieferanten und Subunternehmer überwachen.

Was müssen Unternehmen tun?

- I. Risikoanalyse durchführen: Unternehmen müssen eine gründliche Risikoanalyse entlang ihrer gesamten Lieferkette durchführen, um potenzielle Risiken für Menschenrechtsverletzungen und Umweltschäden zu identifizieren.
- II. Maßnahmen ergreifen: Unternehmen müssen ein angemessenes und wirksames Risikomanagementsystem



einführen. Mit Hilfe dieses Managementsystems sollten geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um die identifizierten Risiken zu mindern oder zu beseitigen. Dazu gehören unter anderem die Einführung von Richtlinien und Schulungen für Lieferanten, die Überprüfung von Verträgen und die Einrichtung von Beschwerdemechanismen. In dem Zusammenhang empfiehlt es sich auch die Position eines Riskobeauftragten zu implementieren und eine entsprechende Kommunikation von festgestellten Risiken an die entsprechenden Entscheidungsträger durchzuführen.

III. Transparenz sicherstellen: Unternehmen sind verpflichtet, über ihre Bemühungen zur Einhaltung des LkSG transparent zu berichten. Dies beinhaltet die Veröffentlichung von regelmäßigen Berichten über die Umsetzung von Maßnahmen zur Risikominimierung und die Kommunikation mit Interessengruppen wie NGOs und Gewerkschaften.

Konsequenzen bei Nichteinhaltung

Unternehmen, die gegen die Bestimmungen des LkSG verstoßen, können mit empfindlichen Geldbußen belegt werden. Darüber hinaus besteht das Risiko von Reputationsschäden und rechtlichen Konsequenzen durch Klagen von Betroffenen oder zivilgesellschaftlichen Organisationen.

Faktische Auswirkungen auf KMUs die die Schwele von 1.000 Arbeitnehmer*innen nicht überschreiten

Kleinere Unternehmen, die unter den genannten Größenkriterien liegen, könnten dennoch von den Anforderungen des LkSG betroffen sein. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn sie als "unmittelbarer Zulieferer" für größere Unternehmen tätig sind, die den gesetzlichen Anforderungen unterliegen. In solchen Fällen können größere Unternehmen betriebswirtschaftlich darauf drängen, dass ihre Zulieferer und Subunternehmer ebenfalls die Standards des LkSG einhalten, um Risiken entlang der gesamten Lieferkette zu minimieren. Das LkSG erlaubt verpflichteten Unternehmen jedoch nicht, ihre eigenen Pflichten vollständig auf die KMUs abzuwälzen. Dies kann bei nichteinhalten Kontrollverfahren der BAFA mit sich bringen.

Fazit

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz stellt für Unternehmen eine Herausforderung dar, aber gleichzeitig bietet es die Chance, ihre soziale und ökologische Verantwortung zu stärken und langfristige Wertschöpfung zu sichern. Indem Unternehmen proaktiv Risiken entlang ihrer Lieferkette angehen und transparent über ihre Bemühungen berichten, können sie nicht nur gesetzliche Anforderungen erfüllen, sondern auch das Vertrauen ihrer Kunden und Stakeholder stärken.



Patrick Mika

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater Sustainability-Auditor IDW mika@team-duecker.de



WIRTSCHAFTSPRÜFER • STEUERBERATER

Herausgeber: Dücker & Partner Partnerschaft mbB

Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Alfredstraße 57-65, 45130 Essen, Tel.: +49 (0)201 176755-0

info@team-duecker.de, www.team-duecker.de

Konzept & Design ERFOLGSGESTALTER GmbH

www.erfolgsgestalter.de

Inhaltlich verantwortlich: Prof. Dr. Reinhard Dücker